



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

### **Gesetz zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein

#### A. Problem

Der EuGH hat in Rechtssache 718/18 entschieden, dass die bisherige normativ vorstrukturierte Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) europarechtswidrig ist, weil gesetzliche Vorgaben die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden unzulässig beeinträchtigten. EuGH RS 718/18 Rn 108: *„Zum Begriff der „Unabhängigkeit“, der weder in der Richtlinie 2009/72 noch in der Richtlinie 2009/73 definiert wird, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass dieser Begriff in Bezug auf öffentliche Stellen seinem gewöhnlichen Sinn nach eine Stellung bezeichnet, die garantiert, dass die betreffende Stelle im Verhältnis zu den Einrichtungen, denen gegenüber ihre Unabhängigkeit zu wahren ist, völlig frei handeln kann und dabei vor jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juni 2020, Präsident Slovenskej republiky, C-378/19, EU:C:2020:462, Rn. 32 und 33)“.*

Das EnWG wurde daraufhin im Jahr 2023 an die europarechtlichen Vorgaben der Art. 76 der Richtlinie 2024/1788 und Art. 57 Abs. 5 lit. e bis g Richtlinie 2019/244 angepasst. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und die darauf beruhenden Verordnungen laufen in den nächsten Jahren aus und werden durch Festlegungen der BNetzA ersetzt werden. Im Rahmen dieser EnWG-Novelle wurden auch die Beteiligungsrechte des Länderausschusses nach § 60a EnWG und § 8 BEGTPG ("Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist") gestärkt.

Das Land Schleswig-Holstein wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des für Energie zuständigen Ministeriums im Länderausschuss vertreten. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unterliegen bislang nach den allgemeinen rechtlichen Vorschriften der Fachaufsicht und sind in ihrem Handeln daher weisungsgebunden. Dies steht im Widerspruch zu den vorgenannten europarechtlichen Vorgaben.

Gemäß Artikel 76 Abs. 6 RICHTLINIE (EU) 2024/1788 legt die Kommission bis zum 5. Juli 2026 und danach alle vier Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einhaltung des festgelegten Grundsatzes der Unabhängigkeit durch die nationalen Behörden vor.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass die Regulierungsbehörde weisungsunabhängig im Sinne der EuGH-Rechtsprechung ist.

## **B. Lösung**

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, zur Beendigung der Diskussion im Länderausschuss und um die vollwertige Teilnahme des Landes Schleswig-Holsteins an den Entscheidungen über den künftigen Regulierungsrahmen mit abschließender Sicherheit zu gewährleisten, müssen daher spätestens bis zum Bericht der Kommission im Jahr 2026 landesrechtliche Änderungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen müssten gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter im Länderausschuss für diese Tätigkeit nicht der Weisungshierarchie des Ministeriums unterliegen. Es werden - unter Beachtung der Besonderheiten der Organleihe - den anderen Ländern mit eigenen Regulierungsbehörden inhaltsgleiche Regelungen geschaffen.

Das Gesetz beinhaltet die erforderlichen Anpassungen an die EuGH-Entscheidung und die EnWG-Novelle. Darin wird die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein ausgestaltet. Hierzu normiert das Gesetz Anforderungen an die personelle sowie sachliche Ausstattung der Behörde, insbesondere

- Aufgaben der Regulierungsbehörde, insbesondere die Vertretung Schleswig-Holsteins im Länderausschuss der Bundesnetzagentur sowie die Aufsicht im Rahmen des Organleiheabkommens,
- Weisungsunabhängigkeit der Regulierungsbehörde beziehungsweise ihrer Mitglieder,
- Benennung der Mitglieder durch die für Energie zuständige Ministerin oder den für Energie zuständigen Minister,
- Anforderungen an die Mitglieder der Regulierungsbehörde, insbesondere zur fachlichen Qualifikation und zur Unabhängigkeit,

Daneben wird klargestellt, dass die Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG dem Organleiheabkommen entsprechend weiterhin unverändert durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden. Die Anforderung eines eigenen Haushaltstitels wird dargestellt, indem die für die Organleihe zur Verfügung stehenden Mittel sowie Anteile der vorhandenen Stellen mit Zuständigkeit für die Regulierung der Regulierungsbehörde in einem gesondert auszuweisenden Titel zugewiesen werden.

## **C. Alternativen**

Ein Verzicht auf das Stimmrecht im Länderausschuss oder die Beendigung der Organleihe kommen als Alternativen nicht in Betracht.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

#### **1.1 Kosten für das Land Schleswig-Holstein**

Die bereits bestehenden gesetzlichen Aufgaben werden landesrechtlich neu verankert; ein höherer Verwaltungsaufwand ist damit nicht verbunden. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden über die Zuweisung der bereits für die Organleihe bereitgestellten Mittel, den Gebühreneinnahmen aus der Regulierung und einer anteiligen Zuordnung der Mittel für die derzeit mit Regulierungsaufgaben betrauten Stellen bereitgestellt. Die angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung ist bereits europarechtlich verpflichtend.

#### **1.2 Kosten für die Kommunen**

Entfällt.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Die bereits bestehenden gesetzlichen Aufgaben werden landesrechtlich verankert; ein höherer Verwaltungsaufwand ist damit nicht verbunden. Leitung und Stellvertretung werden durch die vorhandenen Stellen wahrgenommen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine. Die bestehende Regulierungspraxis erfährt durch die verwaltungsinterne gesetzliche Verankerung der europarechtlichen Vorgaben keine Veränderung gegenüber den von der Regulierung direkt betroffenen sowie sonstigen Unternehmen. Die Beschlüsse der Regulierungsbehörde ergehen weiterhin durch die jeweils zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entsprechende Gesetzgebungsvorhaben wurden zwischenzeitlich in Hamburg (Hamburgisches Energiewirtschafts-Landesregulierungsbehördengesetz vom 19. Dezember 2024, HmbgGVBl. Nr. 1, Seite 80) und Bremen (Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Mai 2025, Brem.GBl. 2025, Seite 485) umgesetzt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

*Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11.02.2026 übersandt worden.*

**Gesetz zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein<sup>1</sup>****Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1 Zuständigkeit**

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde, die nicht nach Artikel 1 des Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) auf die Bundesnetzagentur (im Folgenden: Organleiheabkommen) übertragen sind, ist beim für Energie zuständigen Ministerium die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein eingerichtet. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere

1. die Wahrnehmung der Mitgliedschaft und Rechte der Landesregulierungsbehörde im Länderausschuss nach § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), in Verbindung mit § 60a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 2026 (BGBl. I Nr. 84, S. 7),
2. die Rechtsaufsicht nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Organleiheabkommens über die Wahrnehmung der Tätigkeit nach § 54 Absatz 2 EnWG und die Wahrnehmung der sich aus der Organleihe ergebenden Aufsichtsfunktionen,
4. die Wahrnehmung der nicht der Bundesnetzagentur übertragenen verbleibenden Aufgaben der Landesregulierung nach dem EnWG und nach den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Festlegungen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist.

---

<sup>1</sup>Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27 (EU) vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 S. 125; 2020 ABl. L 15 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1711 vom 26. Juni 2024)

- Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 2024/1788), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 13. September 2023 (Abi. L 231 vom 20.09.2024, S. 1).

## § 2 Unabhängigkeit

(1) Die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein und ihren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein und ihren Mitgliedern dürfen sonstige Aufgaben nur in einem Umfang übertragen werden, der die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nicht gefährdet. § 35 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), bleibt für dienstliche Anordnungen und die Befolgung allgemeiner Richtlinien der Leitung der Regulierungsbehörde gegenüber den Mitgliedern der Regulierungsbehörde anwendbar. Die Regulierungsbehörde kann eine Geschäftsordnung zu ihrer Organisation, den Grundsätzen der Geschäftsverteilung und den Verfahrensabläufen erlassen.

(3) Die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein und ihre Mitglieder üben ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein und ihren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von privaten Stellen, insbesondere von Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 39 des EnWG, einzuholen oder entgegenzunehmen.

(4) Als Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein sind Personen ausgeschlossen, die

1. als Organmitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nummer 39 des EnWG tätig sind ,
2. als Mitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Verband der Energiewirtschaft tätig sind oder
3. einem Parlament oder einer Regierung angehören.

Die §§ 81 und 81a des Landesverwaltungsgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243 ber. S. 534)*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76), bleiben unberührt.

### **§ 3 Besetzung**

Die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein entscheidet durch ihre Leitung. Das Stimmrecht im Länderausschuss steht der Leitung als Mitglied im Länderausschuss zu; im Falle der Verhinderung der Leitung wird das Stimmrecht selbstständig durch das stellvertretende Mitglied im Länderausschuss wahrgenommen.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Die oder der für Energie zuständige Ministerin oder Minister ernennt die Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein und bestimmt die Leitung sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Als Mitglied der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein können nur Personen berufen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen und die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Netzregulierung und Energiewirtschaft haben.

(3) Zur Leitung der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein kann nur eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit beziehungsweise unbefristet eingestellte Beschäftigte ernannt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt. Die Leitung der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein soll über Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügen.

(4) Die Leitung der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig. Die Ernennung der weiteren Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit der weiteren Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein um fünf bis sieben Jahre ist zulässig. Bei der Ernennung der weiteren Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein ist durch eine entsprechende Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten nicht zu demselben Zeitpunkt enden.

(5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein nur seines Amtes enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn

1. es dies beantragt,
2. es schriftlich zustimmt,
3. die Voraussetzungen von § 24 oder § 30 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320, S. 11) vorliegen oder

4. das Mitglied aus dem der Ernennung zugrundeliegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(6) Die oder der für Energie zuständige Ministerin oder Minister übt die Dienstaufsicht über die Leitung und die weiteren Mitglieder der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein aus. § 2 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Haushaltsmittel der Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein werden im Einzelplan des für Energie zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen. Bei der Bemessung der ausgewiesenen Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt. Die Regulierungsbehörde Schleswig-Holstein entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel. Das für Energie zuständige Ministerium berichtet dem Landtag zur personellen und finanziellen Ausstattung der Landesregulierungsbehörde.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt  
Minister für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

## A. Allgemeine Begründung

### 1. Umsetzung der Richtlinien EU 2019/944 und EU 2024/1788

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien EU 2019/944 und EU 2024/1788. Zur Sicherstellung des Stimmrechts der Landesregulierungsbehörde im Länderausschuss werden die europarechtlichen Vorgaben an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde in das Landesrecht übernommen. Zweck des Gesetzes ist entsprechend der Zielsetzung des EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Ziele des EnWG bezwecken unter anderem eine ausgewogene Kostenverteilung, die Bezahlbarkeit der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom, Gas und Wasserstoff und die Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit.

### 2. EuGH Rechtssache 718/18

Der EuGH hat in Rechtssache 718/18 entschieden, dass die bisherige normativ vorstrukturierte Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) europarechtswidrig ist, weil gesetzliche Vorgaben die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden unzulässig beeinträchtigten. EuGH RS 718/18 Rn 108: *„Zum Begriff der „Unabhängigkeit“, der weder in der Richtlinie 2009/72 noch in der Richtlinie 2009/73 definiert wird, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass dieser Begriff in Bezug auf öffentliche Stellen seinem gewöhnlichen Sinn nach eine Stellung bezeichnet, die garantiert, dass die betreffende Stelle im Verhältnis zu den Einrichtungen, denen gegenüber ihre Unabhängigkeit zu wahren ist, völlig frei handeln kann und dabei vor jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juni 2020, Präsident Slovenskej republiky, C-378/19, EU:C:2020:462, Rn. 32 und 33)“.*

Das EnWG wurde daraufhin im Jahr 2023 an die europarechtlichen Vorgaben des Art. 76 der Richtlinie 2024/1788 und Art. 57 Abs. 5 lit. e bis g Richtlinie 2019/244 angepasst. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben des EnWG und die nachgelagerten Verordnungen laufen in den nächsten Jahren aus und werden durch Festlegungen der BNetzA ersetzt werden. Im Rahmen dieser EnWG-Novelle wurden auch die Beteiligungsrechte des Länderausschusses nach § 60a EnWG und § 8 BEGTPG gestärkt.

### 3. Bericht der EU-Kommission über die Einhaltung des festgelegten Grundsatzes der Unabhängigkeit durch die nationalen Behörden

Gemäß Artikel 76 Abs. 6 RICHTLINIE (EU) 2024/1788 legt die Kommission bis zum 5. Juli 2026 und danach alle vier Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat

einen Bericht über die Einhaltung des festgelegten Grundsatzes der Unabhängigkeit durch die nationalen Behörden vor.

#### **4. Keine Änderung der bisherigen Regulierungspraxis**

##### **4.1. Beschlüsse der schleswig-holsteinischen Regulierungsbehörde**

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass die Regulierungsbehörde weisungsunabhängig im Sinne der genannten Richtlinien und der EuGH-Rechtsprechung ist. Eine Änderung der bisherigen Regulierungspraxis ist damit explizit nicht verbunden: Die Beschlüsse der schleswig-holsteinischen Regulierungsbehörde werden nach dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 12. Oktober 2015 durch die jeweils sachlich zuständigen Beschlusskammern der Bundesnetzagentur getroffen. Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind. Die Vertretung im Länderausschuss ist in dem Abkommen bislang nicht geregelt.

Das für Energie zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist. Die Genehmigungs-, Entscheidungs- und Aufsichtsverfahren der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG werden durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn durchgeführt, siehe § 1 Abs. 1 und 3 Energiewirtschaftsrecht-ZuständigkeitsVO SH.

##### **4.2. Landesregulierungsbehörden im Länderausschuss**

Die BNetzA muss für die bundesweiten Festlegungen, die den bisherigen bundesgesetzlichen Rahmen ersetzen werden, nach der Stärkung der Rechte des Länderausschusses mit der die EuGH-Entscheidung umsetzenden EnWG-Novelle versuchen das Benehmen mit dem Länderausschuss herzustellen und dessen mehrheitliche Auffassung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Gelingt die

Herstellung des Benehmens nicht, kann die BNetzA ihre Entscheidung dennoch vom Votum des Länderausschusses abweichend wie beabsichtigt treffen, muss aber im Rahmen ihrer Festlegung explizit begründen, warum eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte, vgl. § 54 Abs. 3 EnWG.

Dem Länderausschuss stehen darüber hinaus weitere Rechte zu. Wenn gerichtlich gegen eine Festlegung der BNetzA vorgegangen wird, ist auch der Länderausschuss, vertreten durch den Vorsitz, am Beschwerdeverfahren beteiligt, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, zu der der Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mehrheitlich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, richtet.

Hierdurch unterscheidet sich der Länderausschuss wesentlich von anderen vergleichbaren Bund-Länder-Gremien. Er ist in § 8 BNetzA-Gesetz sowie in § 60a EnWG gesetzlich verankert. Das EnWG regelt des Weiteren die oben beschriebenen Beteiligungsrechte. Der Länderausschuss hat hierdurch vor der Beteiligung der Branche und der Öffentlichkeit Gelegenheit inhaltlich Einfluss auf die Entwürfe der Festlegungen zu nehmen und die Möglichkeit durch fachliche Argumente und die mögliche Verweigerung des Benehmens die Entscheidung der BNetzA zu beeinflussen.

## **B. Begründung im Einzelnen**

### **Zu § 1 Zuständigkeit**

Die Regelung legt die Aufgaben der Regulierungsbehörde unter Beachtung des bestehenden Organleiheabkommens fest. Um ihre Selbständigkeit zu dokumentieren, wird sie als Behörde „bei dem“ und nicht „in dem“ für die Regulierung i. S. d. § 54 EnWG zuständigen Ministerium definiert. Die Unabhängigkeit bezieht sich auf die den Landesregulierungsbehörden obliegenden Aufgaben nach § 54 EnWG und die Vertretung im Länderausschuss. Die für die Aufgaben nach § 54 EnWG zuständige Behörde ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) in Verbindung mit dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Die Bezugnahme in der Fußnote ist nach Artikel 71 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 94 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vorgeschrieben.

## **Zu § 2 Unabhängigkeit**

### **Zu Absatz 1 bis 4:**

Die Regelungen stellen klar, dass die Regulierungsbehörde ihre Tätigkeit weisungsunabhängig ausübt. Sie dient der Umsetzung von Art. 57 Abs. 4 und 5 RICHTLINIE (EU) 2019/944 und Art. 76 RICHTLINIE (EU) 2024/1788. Sofern Beamtinnen und Beamte die Tätigkeit ausüben, handelt es sich um eine aufgabenbezogene Ausnahme vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389)). Es wird klargestellt, dass die Leitung der Regulierungsbehörde Weisungen entsprechend § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG im Binnenverhältnis gegenüber den anderen Mitgliedern der Regulierungsbehörde erteilen und allgemeine Richtlinien festlegen kann. Die Regulierungsbehörde kann eine Geschäftsordnung erlassen, um ihre innere Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und die Verfahrensabläufe näher zu bestimmen.

Zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde siehe auch ausführlich EuGH Rs 718/18, Rn. 107 ff.

## **Zu § 3 Besetzung**

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Regulierungsbehörde sowie die Wahrnehmung des Stimmrechts im Länderausschuss.

## **Zu § 4 Mitglieder**

### **Zu Absatz 1 bis 3:**

Die Regelungen treffen Bestimmungen zur Ernennung der Mitglieder und die an die Mitglieder zu stellenden Anforderungen; siehe Art. 57 Abs. 5 lit e) RICHTLINIE (EU) 2019/944 sowie Art. 76 Abs. 5 lit e) RICHTLINIE (EU) 2024/1788.

### **Zu Absatz 4:**

Die Regelung setzt die Vorgaben aus Art. 57 Abs. 5 lit d) RICHTLINIE (EU) 2019/944 sowie Art. 76 Abs. 5 lit d) RICHTLINIE (EU) 2024/1788 um. Das Erfordernis eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses sowie der erforderlichen Erfahrung und Qualifikation sind Voraussetzung der Unabhängigkeit. Als Qualifikationen kommen insbesondere energiewirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen im Bereich der Netzregulierung sowie mehrjährige Verwaltungserfahrung in Betracht. Darüber hinaus enthält die Vorschrift Aussagen zur Abberufung bzw. Versetzung der Leitung sowie der Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde, die die Unabhängigkeit sicherstellen.

**Zu Absatz 5:**

Die Regelung setzt die Vorgaben aus Art. 57 Abs. 5 lit g) RICHTLINIE (EU) 2019/944 Art. 76 Abs. 5 lit g) RICHTLINIE (EU) 2024/1788 um.

**Zu Absatz 6:**

Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit für die weiterhin bestehende Dienstaufsicht.

**Zu § 5 Finanzierung**

Die Regelung setzt die Vorgabe aus Art. 57 Abs. 5 lit b) RICHTLINIE (EU) 2019/944 sowie Art. 76 Abs. 5 lit b) RICHTLINIE (EU) 2024/1788 um. Die europarechtlichen Anforderungen werden ohne zusätzliche Haushaltsmittel erfüllt, indem die für die Regulierungstätigkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelplan des für Energie zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen werden. Die Verpflichtung zur angemessenen personellen und finanziellen Ressourcenausstattung ist europarechtlich festgeschrieben. Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

Betroffene Titel:

- 1318 - 111 02 Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde
- 1318 - 632 02 Vertragliche Entgelte an die Bundesnetzagentur
- 1318 - 533 13 Aufwendungen für Maßnahmen zur Optimierung der Regulierung

schleswig-holsteinischer Netzbetreiber.

Dem Landtag soll zur personellen und finanziellen Ausstattung der Landesregulierungsbehörde berichtet werden, um zu evaluieren, ob die Ausstattung den bestehenden Anforderungen gerecht wird, um für die Interessen Schleswig-Holsteins in der Regulierung einzutreten.

**Zu § 6 Inkrafttreten**

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.